

Allgemeine Auftragsbedingungen

Ingenieur- und Sachverständigenbüro

Harald Sexl GmbH

FN 59619p

und

Ing. Harald Sexl MBA

Einzelunternehmen

7000 Eisenstadt, Hans Tinhofer Straße 9/5

Fassung für Unternehmensgeschäfte – gültig ab 1. Februar 2026

Ver. 6.8

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragsgegenstand	2
§ 3	Termine	3
§ 4	Vorzeitige Auflösung des Vertrages	3
§ 5	Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen	3
§ 6	Gutachten, Prüfberichte, Berichte - Ausfertigung	4
§ 7	Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	4
§ 8	Abnahme	4
§ 9	Gewährleistung	4
§ 10	Haftung	4
§ 11	Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers	5
§ 12	Vergütung	5
§ 13	Persönliche Haftung von Gesellschaftern, Prokuristen und Geschäftsführern	6
§ 14	Preisanpassung	6
§ 15	Abwerbung / Subunternehmer	6
§ 16	Salvatorische Klausel	6
§ 17	Elektronische Kommunikation	6
§ 18	Fristen für Reklamationen und Abnahmen	6
§ 19	Aktualisierungshinweis	6
§ 20	Datenschutz und DSGVO	7
§ 21	Besondere Bestimmungen für Unternehmensberatung	7
§ 22	Schlussbestimmungen	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen „Harald Sexl GmbH“ sowie dem Einzelunternehmer Ing. Harald Sexl, MBA (im nachstehenden „SV“ genannt) bzw. dem Rechtsnachfolger des SV und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anders ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

- 1.1 Vertragsabschluss: Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. In jedem Fall kommt der Vertrag einschließlich unter Annahme dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen zustande. Der Vertrag gilt auch als abgeschlossen, wenn das Anbot (Offert) vom Auftraggeber per E-Mail an SV mit dem Vermerk „Auftrag erteilt“ übermittelt wird.
- 1.2 Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden vom SV ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Der SV ist berechtigt seine Verpflichtungen an einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das berechtigt den Vertragspartner nicht das Vertragsverhältnis aufzulösen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der SV verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der SV ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.
- 2.2 Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.
- 2.3 Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des SV nur nach vorheriger Zustimmung des SV einsetzen.
- 2.4 Der SV kann im Rahmen seiner Tätigkeit Geräte, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen Dritter vermitteln. In

diesen Fällen tritt der SV ausschließlich als Vermittler auf. Der Vertrag über Lieferung oder Leistung kommt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Hersteller bzw. Anbieter zustande. Gewährleistung, Garantie, Serviceleistungen sowie Ansprüche aus der Nutzung des Produktes richten sich ausschließlich gegen den jeweiligen Hersteller oder Anbieter. Bei vermittelten Geschäften beruhen Angaben zu Lieferzeiten, Verfügbarkeit oder technischen Eigenschaften auf Informationen des jeweiligen Herstellers bzw. Anbieters. Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Der SV übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Änderungen, die im Verantwortungsbereich des Herstellers oder Anbieters liegen.

§ 3 Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Auftraggeber (Parteien) über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom SV nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 4.1 Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.
- 4.2 Ist der SV unverschuldet an der Durch-/Fortführung seines Auftrages gehindert und liegt das Verschulden für das weitere Voranschreiten im Bereich des Auftraggebers (zum Beispiel: Der Auftraggeber erbringt nicht die erforderlichen Informationen, unabhängig des Verschuldens durch ihn oder Dritte.), so ist der SV berechtigt eine gesonderte Gebühr in Höhe von einem Promille (1 ‰) der Auftragssumme mindestens jedoch EUR 30,- zuzüglich Umsatzsteuer pro angefangener Kalenderwoche für das Vorhalten der Dokumente, Administration wiederholt aufzunehmendes Aktenstudium in Rechnung zu stellen. Bei einem ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 6 Wochen gilt der Auftrag als vorzeitig beendet. Hinsichtlich der noch zu verrechnenden Vergütung wird unabhängig davon § 4.3 angewendet.
- 4.3 Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.
- 4.4 Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der SV über die unter § 4.2 erwähnte Vergütung hinaus einen pauschalierten Schadensersatz bzw. Stornogebühr von 90 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche.
- 4.5 Bei Aufträgen für eine Zertifizierung / Prüfung fallen Stornokosten gestaffelt an: Nach Auftragserteilung bis eine Woche vor Befundaufnahme bzw. Audit: 25 % der pauschal angebotenen Kosten; vor Beginn der Ausfertigung des Schlussberichtes / Auditbericht/Prüfprotokoll: 80 %. Nach Beginn der Ausfertigung des Schlussberichtes / Auditbericht / Prüfprotokoll: 100 %.
- 4.6 Verschuldet bzw. löst der Auftraggeber bei jährlichen bzw. wiederkehrenden Aufträgen den Vertrag vorzeitig, so ist der SV berechtigt eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % pro Jahr von den jährlichen, noch offenen Entgelten einzufordern.

§ 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

- 5.1 Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt.
- 5.2 Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber ausfolgt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 5.3 Der SV räumt dem Auftraggeber für die Dauer der aufrechten Werknutzungsbewilligung das Vervielfältigungsrecht nach § 15 UrhG [...] ein.

- 5.4 Für die Teilnahme an einer Gruppenzertifizierung stellt der SV dem Auftraggeber Dokumentationen und Verfahrensanweisungen (digital bzw. analog) zur Verfügung. Eine explizite Auflistung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftraggeber erhält nur das Werknutzungsrecht an den vom SV erstellten Dokumenten ausschließlich für die Dauer einer Periode (z.B. Zertifizierungsperiode, Lizenzlaufzeit). Nach Ablauf dieser Periode bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses endet dieses Werknutzungsrecht. Der Auftraggeber hat unaufgefordert jegliche weitere Nutzung zu unterlassen. Es sind sämtliche Dokumente (digital bzw. analog) nachweislich zu vernichten. Der Nachweis ist dem SV unaufgefordert binnen 14 Tagen nach Vertragsbeendigung zu übermitteln.

§ 6 Gutachten, Prüfberichte, Berichte - Ausfertigung

Gutachten erlangen grundsätzlich Gültigkeit in Papierform. Auf Wunsch werden Gutachten elektronisch (digital) zur Verfügung gestellt. Das Risiko der Datenübertragung geht auf den Auftraggeber über. In Zweifelsfällen ist die Ausfertigung in Papierform rechtsverbindlich. Tippfehler, soweit sie nicht sinnverfremdend sind, berechtigen nicht zur Reklamation und unterliegen keiner Nachbesserungspflicht.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1 Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potenziellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.
- 7.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.
- 7.4 Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten.
- 7.6 Im Falle des Unterbleibens der Mitwirkung seitens des Auftraggebers kommt § 4.2 zur Anwendung.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich beanstandet.
- 8.2 Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 8.1 als abgenommen.

§ 9 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des § 8.

§ 10 Haftung

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen. Juristische Beratung werden durch den SV nicht angeboten. Der Auftraggeber ist im Klaren, dass juristischen Fragen durch einen Experten zu klären sind.
- 10.2 Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekannten Umstände vorhersehbar war.

- 10.3 Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers verursacht wurden.
- 10.4 Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.
- 10.5 Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.
- 10.6 Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung.
- 10.7 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbes. auch für Verzugsschäden.
- 10.8 Der SV haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach §§ 4.2, 4.3 und 4.4. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Auflösungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Vergütung

- 13.1 Abrechnung nach Zeitaufwand: Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen bzw. Tagessätzen berechnet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Tagessätze basieren auf einem Achtstundentag (8 – 12, 13 – 17 Uhr) bei einer Fünf-Tage-Woche. Für Zeiten außerhalb dieser Arbeitszeit kann der SV 50 % des anzuwendenden Stundensatzes bzw. Tagessatzes berechnen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 13.2 Spesen und Reisekosten: Der Auftraggeber trägt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Spesen für Unterbringung und Verpflegung am Befundort. Die Kosten für An- und Abreise werden in der Höhe des Stundensatzes bzw. Anteilig zum Tagessatz in Rechnung gestellt. Kosten pro Kilometer: 0,70 EUR.
- 13.3 Fremdleistungen: Für Fremdleistungen wird ein Auslagenaufschlag von 3 % berechnet, mindestens jedoch EUR 15,00 pro Rechnung.
- 13.4 Nettopreise und Umsatzsteuer: Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 13.5 Vorschüsse und Zurückbehaltungsrecht: Der SV ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz zu verlangen und die Auslieferung seiner Leistung bis zur vollständigen Befriedigung seiner Ansprüche zurückzuhalten.
- 13.6 Zwischenrechnungen: Für nach Zeitaufwand abgerechnete Leistungen werden monatlich Zwischenrechnungen gelegt.
- 13.7 Festpreisaufträge: Bei Festpreisaufträgen werden nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Die restlichen 50 % werden nach Beendigung des Auftrags fällig. Spesen und Reisekosten werden nach Abschluss des Auftrags in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, erfolgt die Abrechnung der Spesen und Reisekosten in zweimonatigem Abstand. Abweichende Zahlungsmodalitäten können im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart werden.
- 13.8 Zahlungsfristen und Verzug: Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 8. Tag Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Mahngebühr von EUR 15,00 fällig. Der SV ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten.
- 13.9 Elektronische Rechnungsstellung: Rechnungen können per E-Mail oder Telefax übermittelt werden und gelten als

zugestellt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Zusendung einverstanden.

13.10 Korrektur der Rechnungsadresse: Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die korrekte Rechnungsadresse anzugeben. Notwendige Korrekturen, die durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers entstehen, werden mit EUR 20,00 zuzüglich USt in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt hiervon unberührt.

13.11 Gerichtliche Tätigkeit: Wird der SV als Zeuge vor Gericht berufen, werden die Kostenaufwendungen gemäß der jeweils gültigen Stundensatztablelle bzw. der im Angebot genannten Sätze in Rechnung gestellt. Zugesprochene Zeugegebühren werden in Abzug gebracht.

13.12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte: Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des SV ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.13 Das Honorar für Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung, Betreuung oder Weiterentwicklung von Managementsystemen und Zertifizierungen (z.B. nach Österreichisches Umweltzeichen, EU Ecolabel, FSC, PEFC, ISO oder vergleichbaren Standards) ist unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens/Prüfungsverfahrens bzw. der Entscheidung der Zertifizierungsstelle/Lizenzgeber in voller Höhe fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Kürzung des Honorars besteht nicht, sofern die Beratungsleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

§ 13 Persönliche Haftung von Gesellschaftern, Prokuristen und Geschäftsführern

Ist der Auftraggeber eine juristische Person, so erklärt der unterzeichnende Vertreter mit seiner Unterschrift seinen persönlichen Schuldbeitritt und übernimmt die Haftung für die Forderungen des SV aus gegenständlichem Vertrag zur ungeteilten Hand mit dem Auftraggeber.

§ 14 Preisanpassung

Für Aufträge, die über einen mehrjährigen Zeitraum ausgeführt werden, gilt eine Preisanpassung als vereinbart. Die Preisanpassung wird einmal jährlich in der Höhe des Verbraucherpreisindex (Basis 2022), mindestens jedoch mit 3 % vorgenommen.

§ 15 Abwerbung / Subunternehmer

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungslegung wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV bei sich nicht einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich vom SV beauftragte Subunternehmer (z.B. Prüfinstitute, Berater usw.) im Zeitraum von 15 Monaten (36 Monate bei PSO-Zertifizierung) nach Rechnungslegung nicht für gleiche Leistungen direkt zu beauftragen. Widrigenfalls ist eine Pönalzahlung in Höhe von 25 % der beauftragten Leistung an den SV zu entrichten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 17 Elektronische Kommunikation

Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen an den Auftraggeber können per E-Mail oder Telefax übermittelt werden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer des Vertragspartners gesendet wurde und keine Fehlermeldung erfolgt.

§ 18 Fristen für Reklamationen und Abnahmen

Reklamationen und Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Leistung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt die Leistung als vorbehaltlos abgenommen.

§ 19 Aktualisierungshinweis

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen werden regelmäßig aktualisiert. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, abrufbar unter www.sex1.at.

§ 20 Datenschutz und DSGVO

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name / Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson(en), Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an den SV widerrufen werden und gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens.

§ 21 Besondere Bestimmungen für Unternehmensberatung

1. Geltungsbereich und Verhältnis zu den Allgemeinen Bestimmungen

Dieser Paragraph regelt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen für Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung und Beratungstätigkeit für die Vorbereitung für Zertifizierungen. Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB sinngemäß.

2. Umfang und Durchführung des Beratungsauftrags

Der SV ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch fachlich geeignete Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch den SV. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und diesen Dritten wird dadurch nicht begründet. Für die Vergütung und allfällige Preisanpassungen gelten die Bestimmungen des §16 sinngemäß. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der SV zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient hat.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt für die organisatorischen Rahmenbedingungen, die eine ungestörte Beratung ermöglichen. Der Auftraggeber informiert den SV über laufende und frühere Beratungen sowie alle Umstände, die für die Ausführung des Beratungsauftrags von Bedeutung sind. Alle für die Beratung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und gegebenenfalls der Betriebsrat vor Beginn der Beratung informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des SV und seiner Mitarbeiter sowie der von ihm beigezogenen Dritten zu sichern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung und Berichtspflicht

Der SV erstattet dem Auftraggeber regelmäßig Bericht über den Fortschritt der Beratung. Der Schlussbericht wird nach Abschluss des Auftrags in angemessener Zeit übermittelt. Der SV ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom SV und seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken (z.B. Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim SV. Die Nutzung der Werke ist nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke gestattet. Vervielfältigung und Verbreitung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche Ausfertigungen dürfen nicht verändert bzw. weitergegeben werden.

7. Gewährleistung

Der SV ist berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Mängel und Unrichtigkeiten an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen. Gewährleistungsansprüche erlöschen sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

10. Honorar und Zahlungsbedingungen

Das Honorar wird gemäß individueller Vereinbarung abgerechnet. Für pauschalierte und zeitabhängige Honorare gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4, 14 und 16 sinngemäß. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber bleibt der Honoraranspruch abzüglich ersparter Aufwendungen bestehen, sofern nicht §13 (Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte) entgegensteht. Im Falle pauschalierter Vereinbarungen ist bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber die gesamte Pauschale fällig, da die Leistungsbereitschaft des SV als erbracht gilt. Die elektronische Rechnungslegung erfolgt gemäß §18.

11. Beraterwechsel und Subunternehmer

Der SV ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder fachlich geeignete Dritte heranzuziehen. Die Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projekts. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Zahlungsverzug oder mangelnde Bonität. Bei pauschalierten Vereinbarungen ist im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber die gesamte Pauschale fällig, da die Leistungsbereitschaft des SV als erbracht gilt.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese AABs ersetzen alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand gilt Eisenstadt als vereinbart.

Ing. Harald Sexl MBA
Geschäftsführender Gesellschafter

Ing. Harald Sexl MBA
Einzelunternehmer